

Synopse

Änderung Gesundheitsgesetz (GG): Anpassung Bewilligungspflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **810.1**
 Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 25/485)
	Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG)
	I.
	Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Berufe des Gesundheitswesens</p> <p>¹ In eigener fachlicher Verantwortung übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit vorbeugt, feststellt oder behandelt, 2. Mittel zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen (Heilmittel) in Verkehr bringt oder anwendet, 3. medizinische Analysen durchführt und Diagnosen oder Gutachten erstellt, 4. Schwangere vor oder während der Geburt behandelt oder betreut sowie die Nachbetreuung von Mutter und Kind nach der Geburt besorgt, 5. an Kranken, Verletzten, sonstig gesundheitlich Beeinträchtigten oder an Schwangeren anderweitige auf Heilung oder Linderung ausgerichtete Tätigkeiten vornimmt oder 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Mittel zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen (Heilmittel) <u>Heilmittel</u> in Verkehr bringt oder anwendet,

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 25/485)
<p>6. in anderer Weise einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, der aufgrund der Bundesgesetzgebung einer Bewilligung im Gesundheitswesen bedarf oder zur Abrechnung gegenüber der Krankenversicherung berechtigt.</p> <p>² Unter fachlicher Aufsicht übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer unter der Verantwortung einer Person gemäss Abs. 1 tätig ist.</p> <p>³ Als universitäre Medizinalberufe gelten die Berufe gemäss Medizinalberufegesetz und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG)¹⁾.</p> <p>⁴ Als Gesundheitsberufe gelten die Berufe gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)¹⁾.</p> <p>⁵ Die kantonalen Gesundheitsberufe sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin2. Drogist und Drogistin3. Klinischer Logopäde und klinische Logopädin4. Komplementärtherapeut und Komplementärtherapeutin5. Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors6. Medizinischer Masseur und medizinische Masseurin7. Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin8. Podologe und Podologin9. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin10. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen11. Zahntechniker und Zahntechnikerin	<p>³ Als universitäre Medizinalberufe gelten die Berufe gemäss Medizinalberufegesetz <u>MedBG</u> und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG)²⁾.</p>

1) SR [935.81](#)

2) SR [935.81](#)

1) SR [811.21](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 25/485)
<p>⁶ Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und den Tätigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsberufe.</p>	<p>⁶ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 9 Berufsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Einer Bewilligung bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind2. Angehörige der universitären Medizinalberufe, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind <p>² Wer sich in der Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf befindet, darf zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung als Praktikant oder Praktikantin beschäftigt werden. Praktikanten und Praktikantinnen dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.</p> <p>³ Die Beschäftigung von unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen eines Gesundheitsberufes ist nicht bewilligungspflichtig. Die unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen müssen über das Diplom verfügen, das für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erforderlich ist. Die fachlich verantwortliche Person stellt die Aufsicht sicher.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeitsbereiche der kantonalen Gesundheitsberufe.</p>	<p>³ Die Beschäftigung<u>Berufsausübung</u> von unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen eines Gesundheitsberufes ist nicht bewilligungspflichtig. Die unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen müssen über das Diplom verfügen, das für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erforderlich ist. Die fachlich verantwortliche Person stellt die Aufsicht sicher.</p>
<p>§ 13a Bewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres</p> <p>¹ Nach Vollendung des 70. Altersjahres kann die Bewilligung auf Gesuch hin um in der Regel drei Jahre verlängert werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.</p> <p>² Die Bewilligung wird verlängert, wenn die gesuchstellende Person zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen folgende Nachweise erbringt:</p>	<p>¹ Nach Vollendung des 70. Altersjahres kann die Bewilligung auf Gesuch hin um in der Regel<u>bis zu</u> drei Jahre verlängert werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.</p> <p>² Die Bewilligung wird verlängert, wenn die gesuchstellende Person zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen <u>folgende Nachweise erbringt: ein vertrauensärztliches Attest eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin vorlegt, das bestätigt, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 25/485)
<p>1. Vertrauensärztliches Attest eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin. Das Attest bestätigt, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.</p> <p>2. Positive Stellungnahme der ärztlichen Leitung des Arbeitgebers der gesuchstellenden Person, sofern die Bewilligung für invasiv, interventionell, chirurgisch oder anästhesiologisch tätige Ärzte und Ärztinnen beantragt wird.</p>	<p>1. <i>Gelöscht.</i></p> <p>2. <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 19 Notfalldienst</p> <p>¹ Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie der Apotheker und Apothekerinnen haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Sie regeln die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>² Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.</p> <p>³ Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie die kantonale Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung entbinden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5'000 pro Jahr. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck in den Notfalldienstfonds der jeweiligen Standesorganisation.</p> <p>⁵ Entscheide der Standesorganisationen über die Entbindung von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.</p>	<p>² Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.</p> <p>³ Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie die kantonale Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung entbinden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5'000 pro Jahr. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 25/485)
<p>⁶ Das Departement kann bei Härtefällen auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht mit gleichzeitiger Befreiung von der Ersatzabgabe entbinden. Es entscheidet abschliessend.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat kann mit den Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.